

Gebührensatzung

für den Friedhof der Gemeinde Raben Steinfeld

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Raben Steinfeld auf ihrer Sitzung am 19.08.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebührenpflicht

Für die einzelnen Arten der Benutzung der Einrichtung des Friedhofs sowie für sonstige Leistungen der Gemeinde Raben Steinfeld im Bereich des Friedhofswesens werden folgende Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Einrichtung des Friedhofes benutzt bzw. die Leistungen beantragt oder in Anspruch nimmt.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht

- a) mit der Verleihung des Nutzungsrechtes
- b) mit der Zusage oder Ausführung der beantragten Leistung
- c) mit der Entscheidung über den Antrag

§ 4

Fälligkeit

Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Grabstättengebühren

- (1) Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte wird eine Grabstättengebühr erhoben.
 - (2) Die Grabstättengebühr beträgt:
 - a) für eine Wahlgrabstätte

einfach	495,00 €
doppelt	890,00 €
dreifach	1.280,00 €
 - b) für eine Urnenwahlgrabstätte 130,00 €
 - c) für eine anonyme Urnengrabstätte 310,00 €
 - d) für eine halbanonyme Urnengrabstätte 255,00 €
 - e) dazu kommt Wassergeld

für eine einzelne Erdwahlgrabstätte	2,00 € / Jahr Liegezeit (Pauschale für 30 Jahre = 60,00 €)
für eine Urnenwahlgrabstätte	0,60 € / Jahr Liegezeit (Pauschale für 20 Jahre = 12,00 €)
 - (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt pro Jahr
 - a) für eine Wahlgrabstätte

einfach	10,00 €
doppelt	20,00 €
dreifach	30,00 €
 - b) für eine Urnenwahlgrabstätte 3,00 €
- Der Wiedererwerb eines Wahlgrabes ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

- (4) Wird ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit an die Gemeinde zurückgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühr für die nicht in Anspruch genommene Nutzungszeit.

§ 6

Gebühren für Nutzung der Feierhalle

Für die Benutzung der Feierhalle wird eine Gebühr in Höhe von 190,00 € erhoben.

§ 7

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren für Genehmigungen, Gestattungen und Erlaubnisse richten sich nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Ostufer Schweriner See.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Raben Steinfeld vom 24.06.1997, die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Raben Steinfeld vom 18.11.2002 sowie alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Raben Steinfeld, den 26.11.2013


Kobi
Bürgermeister



Vorstehende Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Raben Steinfeld wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom 02.09.2013 die Satzung zur Kenntnis genommen.

Die Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Raben Steinfeld wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Raben Steinfeld, den 26.11.2013


Kobi
Bürgermeister

